

Michael Theißen

Die europäische Strategie zur Bekämpfung transnational organisierter Rauschgiftkriminalität

Eine vergleichende Analyse ausgewählter zwischenstaatlicher Polizeiverträge (Benelux und deutsch-niederländisch)

Anlage: Vergleichstabelle der Verträge

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
1 Beistand allgemein		Die Behörden der Vertragsstaaten leisten einander nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf Ersuchen Hilfe (Art. 7 Abs. 1).	Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass ihre Polizeidienste sich untereinander nach Maßgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist und die Erledigung des Ersuchens nicht die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen durch die ersuchte Vertragspartei erfordert. Ist die ersuchte Polizeibehörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter (Art. 39 Abs. 1).	Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts auf Ersuchen Hilfe (Art. 27).

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>2 Informationsaustausch auf Antrag</p> <p><i>Der DNP JV ergänzt den Regelkatalog des Prümer Vertrags um drei weitere Fälle der Hilfeleistung (Vernehmung, Spurenabklärung, Einleiten v. Fahndungsmaßnahmen).</i></p> <p><i>Der Benelux Vertrag beinhaltet eine Art Generalklausel, nach der personenbezogene Daten (aller Art) ausgetauscht werden können.</i></p>	<p>Die zuständigen Stellen können auf Antrag personenbezogene Daten und Informationen austauschen, zum Zweck der Verhütung, Aufklärung und Ermittlung von Straftaten oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art. 4 Nr. 1).</p>	<p>Die Polizeibehörden leisten einander nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 Satz 1 SDÜ Hilfe insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer- und Halterfeststellungen sowie Fahrer- und Führerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen, 2. Auskünfte zu Führerscheinen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen, 3. Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen, 4. Feststellungen zu Aufenthaltstiteln, 5. Feststellung von Telefonanschlussinhabern und Inhabern sonstiger Telekommunikationseinrichtungen, 6. Identitätsfeststellungen, 7. Ermittlungen zur Herkunft von Sachen, beispielsweise bei Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Verkaufswegeanfragen), 8. polizeiliche Erkenntnisse aus Datensammlungen und polizeilichen Unterlagen sowie Auskünfte aus öffentlich zugänglichen behördlichen Datensammlungen, 9. Waffen- und Sprengstoffmeldungen sowie Meldungen von Geld- und Wertzeichenfälschungen, 10. Informationen zur praktischen Durchführung bei grenzüberschreitenden Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierten Lieferungen, 11. Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson, 12. polizeiliche Befragungen und Vernehmungen, 13. Spurenabklärungen und 14. Abstimmung und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen (Art. 7 Abs. 2). 	<p>Siehe oben</p>	<p>Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen Hilfe, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer- und Halterfeststellungen sowie Fahrer- und Führerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen, soweit nicht bereits von Artikel 12 umfasst, 2. Auskünfte zu Führerscheinen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen, 3. Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen, 4. Feststellungen zu Aufenthaltstiteln, 5. Feststellung von Telefonanschlussinhabern und Inhabern sonstiger Telekommunikationseinrichtungen, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 6. Identitätsfeststellungen, 7. Ermittlungen zur Herkunft von Sachen, beispielsweise bei Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Verkaufswegeanfragen), 8. Erkenntnisse aus polizeilichen Datensammlungen und polizeilichen Unterlagen sowie Auskünfte aus öffentlich zugänglichen behördlichen Datensammlungen, 9. Waffen- und Sprengstoffsofortmeldungen sowie Meldungen von Geld- und Wertzeichenfälschungen, 10. Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierter Lieferung und 11. Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson (Art. 27 Abs. 2).

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>3 Informationsaustausch ohne Ersuchen</p> <p><i>Während Schengen nur den spontanen Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr vorsieht, erweitern beide Verträge die Regelung um personenbezogene Daten und auf Fälle der Strafverfolgung.</i></p>	<p>Die zuständigen Stellen können spontan, ohne vorherigen Antrag personenbezogene Daten und Informationen austauschen, in Fällen, in denen faktische Gründe dafürsprechen, dass diese personenbezogenen Daten oder Informationen nützlich für die Verhütung, Aufklärung und Ermittlung von Straftaten oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sein können (Art. 4 Nr. 2).</p>	<p>Die Behörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall ohne Ersuchen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen für die Verfolgung von Straftaten durch den Empfänger erforderlich ist (Art. 15).</p>	<p>Jede Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall der jeweils betroffenen Vertragspartei Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können (Art. 46 Abs. 1).</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>4 Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr</p> <p><i>Siehe oben</i></p>	<p>Siehe oben</p>	<p>Die zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall auch ohne Ersuchen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitteilen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten durch den Empfänger erforderlich ist (Art. 20).</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>5 Informationsaustausch über Zentralstellen</p> <p><i>Beide Verträge bestätigen den Schengen Standard, nach dem der Informationsfluss grundsätzlich über die Zentralstellen zu erfolgen hat.</i></p>	<p>Der Austausch von in Artikel 4 des vorliegenden Vertrages angeführten personenbezogenen Daten und Informationen erfolgt über die nationalen Kontaktstellen bei den zuständigen Stellen (Art. 6 Abs. 1).</p>	<p>Ersuchen der Polizeibehörden nach den Absätzen 1 und 2 werden über die nationalen polizeilichen Zentralstellen der Vertragsstaaten übermittelt und erledigt (Art. 7 Abs. 4 S.1).</p>	<p>Der Informationsaustausch wird unbeschadet der Regelung zur Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Artikel 39 Absatz 4 über eine zu benennende zentrale Stelle abgewickelt. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Informationsaustausch im Sinne dieses Artikels unmittelbar zwischen den betroffenen Polizeibehörden erfolgen, vorbehaltlich abweichender Regelungen im nationalen Recht. Die zentrale Stelle wird hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt (Art. 46 Abs. 2).</p>	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>6 Informationsaustausch im Grenzgebiet</p> <p><i>In eilbedürftigen Fällen kann von dem grundsätzlichen Geschäftsweg bereits nach Schengen Regelung abgewichen werden und Ersuche unmittelbar zwischen den betroffenen Dienststellen übermittelt werden.</i></p> <p><i>Der DNPJV geht noch einen Schritt weiter und regelt die direkte Kommunikation für alle Fälle, die sich im Grenzgebiet abspielen (nicht nur die Eilfälle) und sogar für Fälle außerhalb des Grenzgebietes, wenn aufgrund von tat-/täterbezogene Zusammenhängen zweckmäßig. Der Benelux PV sieht auch im Grenzgebiet zunächst nur einen Austausch über regionale Kontaktstellen vor. Der direkte Austausch ist aber unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Sender und Empfänger im Grenzgebiet; grenzüberschreitender Einsatz) möglich.</i></p>	<p>Abweichend von Absatz 1 kann der Austausch von personenbezogenen Daten und Informationen zwischen Einheiten, die im Grenzgebiet liegen, über die von den zuständigen Stellen dafür bestimmte regionale Kontaktstellen erfolgen, oder über eine gemeinsame Polizeizentrale nach Artikel 30 des vorliegenden Vertrages (Art. 6 Abs. 2).</p>	<p>Unbeschadet des Satzes 1 können Ersuchen über den in Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 SDÜ geregelten Fall hinaus unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden übermittelt und erledigt werden, soweit sich der grenzüberschreitende Dienstverkehr auf Straftaten bezieht, bei denen der Schwerpunkt der Tat und ihrer Verfolgung in den Grenzgebieten (...) liegt (Art. 7 Abs. 4 Nr. 1).</p>	<p>Die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten kann in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministern der Vertragsparteien geregelt werden (Art. 39 Abs. 4).</p>	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>7 Informationsaustausch – Direkter Austausch</p> <p><i>Siehe oben</i></p>	<p>Der direkte Austausch von personenbezogenen Daten, ohne von den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kanälen Gebrauch zu machen, ist nur zulässig, wenn:</p> <p>a) sich die übermittelnde und die empfangende Einheit beide im Grenzgebiet befinden, der Datenaustausch innerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs sowohl der übermittelnden als auch der empfangenden Einheit erfolgt und sich die personenbezogenen Daten und die Informationen auf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit beziehen oder auf eine Straftat, die im Grenzgebiet begangen wurde, oder</p> <p>b) der Austausch über die in Absatz 1 und 2 genannten Kanäle zu einer Verzögerung führen würde, die die Ausführung von eilbedürftigen Aufgaben durch eine der zuständigen Stellen beeinträchtigen würde, oder</p> <p>c) die aufgrund von Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen ihre Genehmigung gegeben haben, oder</p> <p>d) die betreffenden Beamten an einem grenzüberschreitenden Einsatz gemäß Titel 3 des vorliegenden Vertrages teilnehmen (Art. 6 Abs. 4).</p>	<p>Unbeschadet des Satzes 1 können Ersuchen über den in Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 SDÜ geregelten Fall hinaus unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden übermittelt und erledigt werden, soweit eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und das Einvernehmen der jeweiligen nationalen polizeilichen Zentralstelle vorliegt (Art. 7 Abs. 4 Nr.2).</p>	<p>Ersuchen um Hilfe nach Absatz 1 und die Antworten können zwischen den von den Vertragsparteien mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragten zentralen Stellen übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden. In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über diesen Geschäftsweg gestellt werden kann, können Ersuchen von den Polizeibehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden (Art. 39 Abs. 3).</p>	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>8 Informationsaustausch – Übermittlung von Referenzdaten zu Fahrzeugen</p> <p><i>Nur die Benelux Staaten verfügen über ANPR. Die grenzüberschreitende Nutzung dieser automatisierten Erfassung von bestimmten Kennzeichen bietet gute Möglichkeiten Bewegungsprofile bzw. -muster gesuchter Fahrzeuge zu erstellen und operative Maßnahmen hierauf auszurichten.</i></p>	<p>Wenn die zuständigen Dienststellen einer Vertragspartei aufgrund des nationalen Rechts über personenbezogene Daten und Informationen verfügen, die als Referenzen benutzt werden für den automatisierten Vergleich mit den Daten, die aufgrund der Fahrzeugzulassungen auf oder an den Straßen gesammelt werden, können sie diese Referenzdaten an einen zuständigen Dienst einer anderen Vertragspartei übermitteln, vorbehaltlich der im zweiten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen (Art. 13 Abs. 1).</p> <p>Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Referenzdaten weist die übermittelnde zuständige Dienststelle auf die von der empfangenden Vertragspartei geforderte Nachverfolgung hin. Die übermittelnde zuständige Dienststelle teilt diese Referenzdaten nur mit, wenn sie sich auf Personen oder Gegenstände beziehen, die international zur Fahndung ausgeschrieben sind oder wenn die empfangende Vertragspartei über eine Rechtsgrundlage verfügt, um die angeforderte Nachverfolgung auch ohne internationale Fahndung zu vollstrecken (Art. 13 Abs. 2).</p>	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>9 Informationsaustausch – Automatisierter Datenabgleich / -zugriff</p> <p><i>Der Prümer Vertrag gestattet den automatisierten Abgleich von DNA- und Fingerabdrucksystemen sowie den Zugriff auf Halter- und Fahrzeugdaten. Der DNLPJV geht über diese Regelung nicht hinaus, sondern spricht nur von Abgleich. Anders der Benelux PV, der darüber hinaus auch Hit/NoHit Zugriffe auf Polizeidatenbanken, automatisierter Zugriff auf Bevölkerungsregister und andere staatliche Register gestattet.</i></p>	<p>Wenn dem im nationalen Recht nichts ausdrücklich entgegensteht, können die Vertragsparteien ihren zuständigen Diensten die Möglichkeit zu einer automatisierten, direkten Abfrage der in Artikel 5, Absatz 2 des vorliegenden Vertrages angeführten Polizeidatenbanken zu den in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages angegebenen Zwecken (Art. 14 Abs. 1) geben. Die in Absatz 1 angeführte Abfrage beschränkt sich auf die reine Feststellung, ob die auf eine bestimmte Person oder Sache bezogenen Daten in diesen Datenbanken aufgeführt sind (Art. 14 Abs. 2). Wenn die in Absatz 1 angeführte Abfrage ergibt, dass die auf eine bestimmte Person oder Sache bezogenen Daten in der Datei enthalten sind, kann der Inhalt dieser Daten in Anwendung von Artikel 4 des vorliegenden Vertrages beschafft werden (Art. 14 Abs. 4). Die Vertragsparteien können unter Beachtung ihres nationalen Rechts beschließen, ihren zuständigen Diensten die Möglichkeit einer direkten, automatisierten Datenkonsultation in ihrem Bevölkerungsregister oder in anderen staatlichen Registern zu bewilligen, wenn dies im Rahmen des Gegenstands des vorliegenden Vertrages notwendig ist (Art. 17 Abs. 1).</p>	<p>Im Zuge eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens leisten die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht einander Rechtshilfe durch Abgleich von DNA-Profilen oder -Identifizierungsmustern. Die Erkenntnisse aus dem Abgleich werden den zuständigen Stellen des ersuchenden Vertragsstaates so schnell wie möglich mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in einer zwischen den Vertragsstaaten noch festzulegenden Weise, die internationalem Standard entspricht. Sollten Auftypisierungen des biologischen Materials zur Erhöhung der biostatistischen Aussagekraft als erforderlich erachtet werden, wird der ersuchte Vertragsstaat, soweit möglich und verhältnismäßig, diese Auftypisierung des biologischen Materials veranlassen (Art. 10 Abs. 1).</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Die Vertragsparteien gestatten den nationalen Kontaktstellen nach Artikel 6 der anderen Vertragsparteien zum Zweck der Verfolgung von Straftaten den Zugriff auf die Fundstellendatensätze ihrer DNA-Analyse-Dateien mit dem Recht, diese automatisiert mittels eines Vergleichs der DNA-Profile abzurufen (Art. 3 Abs. 1). Im Fall der Feststellung einer Übereinstimmung von DNA-Profilen im Verfahren nach den Artikeln 3 und 4 richtet sich die Übermittlung weiterer zu den Fundstellendatensätzen vorhandener personenbezogener Daten und sonstiger Informationen nach dem innerstaatlichen Recht einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe der ersuchten Vertragspartei (Art. 5). Die Vertragsparteien gestatten der nationalen Kontaktstelle nach Artikel 11 der anderen Vertragsparteien zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten den Zugriff auf die Fundstellendatensätze ihrer zu diesen Zwecken eingerichteten automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme mit dem Recht, diese automatisiert mittels eines Vergleichs der daktyloskopischen Daten abzurufen (Art. 9). Die Vertragsparteien gestatten den nationalen Kontaktstellen nach Absatz 2 der anderen Vertragsparteien zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie der Verfolgung von solchen Verstößen, die bei der abrufenden Vertragspartei in die Zuständigkeit der Gerichte oder Staatsanwaltschaften fallen, und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit den Zugriff auf folgende Daten aus den nationalen Fahrzeugregistern mit dem Recht, diese automatisiert im Einzelfall abzurufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer- beziehungsweise Halterdaten und 2. Fahrzeugdaten (Art. 12 Abs. 1).

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>10 Informationsaustausch – Direkte Einsicht in fremde Datenbanken</p> <p><i>Der BeneluxPV gestattet über den automatisierten Hit/NoHit Abgleich hinaus auch die direkte Einsicht in fremde Polizeidatenbanken, sofern Beamte in einer gemeinsamen Dienststelle oder im Rahmen eines grenzüberschreitenden Einsatzes tätig sind.</i></p>	<p>Die Vertragsparteien, die an einer gemeinsamen Polizeidienststelle beteiligt sind, können den Beamten der jeweils anderen Partei, die in dieser Dienststelle arbeiten, einen direkten Zugang zu den Polizeidatenbanken geben, damit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Polizeiaufgaben durchführen können, mit denen sie in dieser Dienststelle betraut werden, sofern sie die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages angeführten Zwecke erfüllen und sofern diese Polizeidatenbanken in Anhang 6 des vorliegenden Vertrages aufgeführt sind (Art. 15 Abs. 1).</p> <p>Die Beamten verschiedener Vertragsparteien, die gemischte Streifen oder gemeinsame Kontrollen ausführen, wie in Artikel 20 des vorliegenden Vertrages angeführt, können während dieser Streife oder Kontrolle ihre jeweiligen Polizeidatenbanken befragen, sofern diese Datenbanken in Anhang 6 des vorliegenden Vertrages aufgeführt sind und sie aus einem während dieser Streife oder Kontrolle benutzten Fahrzeug abgefragt werden können. Die Konsultation bleibt auf die Daten beschränkt, auf die die Polizeibeamten der Vertragspartei, deren Datenbanken abgefragt werden, während der Streife oder Kontrolle Zugriff haben (Art. 16 Abs. 1).</p>	<p>Die Vertragsstaaten können gemischt besetzte Dienststellen für den Informationsaustausch und die Unterstützung ihrer Behörden einrichten (Art. 24 Abs. 1). Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die Artikel 7, 15 und 20 (Art. 24 Abs. 2).</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>11 Informationsaustausch – Weitergabe an nicht-polizeiliche Stellen</p> <p><i>Der Benelux PV gestattet explizit auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die es anderen staatlichen Stellen ermöglichen sollen, Verwaltungsmaßnahmen zur Straftatenverhütung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen. Die Daten können hierzu weitergegeben werden.</i></p>	<p>Die zuständigen Stellen können auf Antrag, insoweit das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei nicht ausdrücklich dagegen spricht, personenbezogene Daten und Informationen austauschen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, um es den dazu zuständigen öffentlichen Stellen zu ermöglichen, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die auf die Verhütung von Straftaten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielen (Art. 4 Nr. 3).</p> <p>Die personenbezogenen Daten und die Informationen, die von einer zuständigen Dienststelle einer der Vertragsparteien an eine zuständige Dienststelle einer anderen Vertragspartei aufgrund des vorliegenden Vertrages übermittelt werden, können von der empfangenden zuständigen Dienststelle an eine andere staatliche Behörde der Vertragspartei, zu der sie gehört, die keine zuständige Dienststelle im Sinne des vorliegenden Vertrages ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im konkreten Fall durch die entsendende Vertragspartei gegeben wird (Art. 9 Abs. 1), übermittelt werden</p>	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>12 Nacheile</p> <p><i>Beide Verträge greifen den Schengen Standard auf und erweitern ihn: - ohne räumliche und zeitliche Begrenzung mit Festhalterrecht - für alle Verfolgungsanlässe (nur Benelux) - Nacheile bei Verdacht einer auslieferungsfähigen Straftat innerhalb eines Grenzkorridors von 150km oder von Personen, die sich einer polizeilichen Kontrolle innerhalb dieses Korridors entzogen haben und wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hieraus entsteht (nur DNPJV).</i></p>	<p>Die Beamten einer Vertragspartei, die eine Person in ihrem eigenen Land verfolgen, können die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung über die Grenze fortsetzen, ohne jede räumliche oder zeitliche Einschränkung, wenn die zuständigen Dienststellen des aufnehmenden Staates wegen der besonderen Dringlichkeit des Einsatzes nicht zuvor unterrichtet werden können oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein können, um die Verfolgung zu übernehmen (Art. 21 Abs. 1).</p>	<p>Für die grenzüberschreitende Nacheile gilt Artikel 41 SDÜ mit folgenden Ergänzungen:</p> <p>Außer zu den in Artikel 41 Absatz 1 SDÜ genannten Zwecken ist eine grenzüberschreitende Nacheile im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten auch bei der Verfolgung von Personen zulässig, die sich innerhalb einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern bis zur Grenze einer Kontrolle zum Zweck der Fahndung nach Personen entziehen, die der Begehung einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig sind oder zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, derentwegen eine Auslieferung zulässig erscheint(Art. 12 Abs. 1 Nr. 1).</p> <p>Die nacheilenden Beamten üben das Recht der Nacheile zu den in Nummer 1 und in Artikel 41 Absatz 1 SDÜ genannten Zwecken auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung für alle auslieferungsfähigen Straftaten unter Einräumung des Festhalterrechts nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b SDÜ aus (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3).</p> <p>Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen während der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden (Art. 12 Abs. 1 Nr. 4).</p> <p>Eine Nacheile ist ferner zulässig, soweit sich eine Person einer polizeilichen Kontrolle innerhalb einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern bis zu der Grenze entzieht, sofern dabei eindeutige Anhaltezeichen missachtet werden und in der Folge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt wird (Art. 17 Abs. 2).</p>	<p>Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 [Katalogstraftaten] betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen (Art. 41 Abs. 1).</p> <p>Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich des Absatzes 1 erweitern und zusätzliche Regelungen zur Durchführung dieses Artikels treffen (Art. 41 Abs. 10).</p>	<p>Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen Hilfe, insbesondere durch (...) Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierter Lieferung (Art. 27 Abs. 2 Nr. 10).</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>13 Observation</p> <p><i>Beide Verträgen greifen den Schengen Standard auf und ergänzen ihn um:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktpersonen - entwichene Strafgefangene - Einsatz technischer Mittel - auf fremdem Hoheitsgebiet beginnend (nur Benelux) - zur Verhinderung von Straftaten (nur DNPJV) - alle Straftaten (nur Benelux) - auslieferungsfähige Straftaten (DNPJV) 	<p>Schengen Standard mit Ergänzungen:</p> <p>(...) oder auf eine Person, von der man ernsthaft annehmen kann, dass sie zu den strafrechtlichen Ermittlungen gegen die erstgenannte Person beitragen kann, oder b) sich auf eine Person bezieht, die sich einer (...) Freiheitsstrafe entzogen hat, oder auf eine Person, die zur Entdeckung der vorerwähnten Person führen kann (Art. 22 Abs. 1).</p> <p>Die Beamten einer Vertragspartei können eine Observation im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei einleiten, wenn vorauszusehen ist, dass die Observation hauptsächlich im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei stattfinden wird (...) (Art. 22 Abs. 6).</p> <p>Die Beamten (...) können (...) [mit Zustimmung] technische Mittel einsetzen (Art. 22 Abs. 9).</p>	<p>Für grenzüberschreitende Observationsen gilt Artikel 40 SDÜ mit folgenden Ergänzungen:</p> <p>Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens können die zuständigen Beamten auch eine Person observieren, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung der Person führen kann, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein. (...) (Art. 11 Abs. 1).</p> <p>Eine grenzüberschreitende Observation ist auch zum Zwecke der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zulässig (...) (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Eine grenzüberschreitende Observation nach Artikel 40 Absatz 2 SDÜ zur Strafverfolgung ist auch bei Verdacht einer nicht in Artikel 40 Absatz 7 SDÜ angeführten Straftat zulässig, sofern es sich nach dem Recht des ersuchten Staates um eine auslieferungsfähige Straftat handelt (Art. 11 Abs. 9).</p> <p>Erforderliche technische Mittel dürfen von den Beamten (...) eingesetzt werden, soweit dies nach dessen innerstaatlichem Recht zulässig ist und die zuständige Behörde des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die technischen Mittel eingesetzt werden sollen, ihrem Einsatz im Einzelfall zugestimmt hat. (Art. 11 Abs. 11).</p> <p>Die grenzüberschreitende Observation [ist] zum Zwecke der Verhinderung einer auslieferungsfähigen Straftat [mit Zustimmung oder in bei besonderer Eilbedürftigkeit] ausnahmsweise zulässig (Art. 16 Abs. 1).</p>	<p>Beamte einer Vertragspartei, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in ihrem Land eine Person observieren, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, sind befugt, die Observation auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei fortzusetzen, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat (Art. 40 Abs. 1).</p> <p>Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht beantragt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Absatz 7 [Katalogstrafaten] aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitteilungspflicht des Grenzübertritts und b) unverzügliche Nachreichung des Rechtshilfeersuchens (Art. 40 Abs. 2). 	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>14 Fahndung</p> <p><i>Die Möglichkeit der Fahndung auf fremdem Hoheitsgebiet, ohne Nacheile oder Observation zu sein, ergibt sich nur nach dem BeneluxPV.</i></p>	<p>Die Beamten des entsendenden Staates können Fahndungsmaßnahmen auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchführen, wenn der entsendende Staat sie im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen für nötig hält. Es handelt sich nur um Fahndungsmaßnahmen, die die zuständigen Beamten des aufnehmenden Staates im Einklang mit dem dort geltenden nationalen Recht ohne Auftrag oder spezielle Zustimmung der Gerichtsbehörden durchführen können (Art. 23 Abs. 1).</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>15 Verdeckte Ermittlungen</p> <p><i>Nur im DNPJV geregelt; auch zur Straftatenverhütung möglich.</i></p>	Keine Regelung	<p>Auf Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat die Durchführung verdeckter Ermittlungen auf seinem Hoheitsgebiet durch Beamte des ersuchenden Vertragsstaates, die nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates die Stellung eines verdeckten Ermittlers haben, bewilligen, wenn der ersuchende Vertragsstaat darlegt, dass ohne diese Maßnahme die Aufklärung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Bewilligung eines Ersuchens, mit der der Durchführung einer verdeckten Ermittlung zugestimmt wird, erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates (Art. 14 Abs. 1).</p> <p>Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, können verdeckte Ermittlungen zum Zwecke der Verhinderung von vorsätzlichen und nicht nur auf Antrag zu verfolgenden auslieferungsfähigen Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortgesetzt werden, wenn dieser der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlung auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat (Art. 18 Abs.1).</p>	Keine Regelung	Keine Regelung

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>16 Kontrollierte Lieferung</p> <p><i>Nur im DNPJV explizit geregelt; aber auch im Prümer Vertrag erwähnt.</i></p>	Keine Regelung	<p>Auf Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat die kontrollierte Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, die kontrollierte Durchfuhr oder die kontrollierte Ausfuhr, insbesondere bei unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, Falschgeld, Diebesgut und Fehlerware sowie bei Geldwäsche, bewilligen, wenn der ersuchende Vertragsstaat darlegt, dass ohne diese Maßnahme die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen aussichtslos oder wesentlich erschwert würde (Art. 13 Abs. 1).</p>	Keine Regelung	<p>Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen Hilfe, insbesondere durch (...) Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierter Lieferung (Art. 27 Abs. 2 Nr. 10).</p>

Kategorien, Untergruppen und Unterschied (paraphrasiert)	Benelux-Polizeivertrag	Deutsch-Niederländischer Polizei- und Justizvertrag	Schengener Durchführungsübereinkommen	Prümer Vertrag
<p>17 Gemeinsame Ermittlungsgruppen/ Unterstellung von Kräften (JIT)</p> <p><i>Während der PrümV gemeinsame Einsatzformen nur Gefahrenabwehr vorsieht, enthalten der BeneluxPV und DNPJV auch Ermächtigungen zur Unterstellung von Polizeikräften zur Strafverfolgung.</i></p>	<p>Die zuständigen Dienststellen der Vertragsparteien leisten einander auf Antrag Beistand im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Beachtung ihres nationalen Rechts, zum Zweck der Durchführung von Polizeiaufgaben, sofern die Erfüllung der Anfrage nicht aufgrund des nationalen Rechts den Justizbehörden vorbehalten ist. Der Beistand kann in der Bereitstellung von Personal und/oder Material bestehen (Art. 18 Abs. 1).</p>	<p>Bei dringendem Bedarf können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Verhinderung und zur Verfolgung von Straftaten Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausnahmsweise zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse unterstellt werden (Art. 6 Abs. 1).</p> <p>Ein dringender Bedarf zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten im Sinne von Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Maßnahme ohne einen Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 vereitelt oder ernsthaft gefährdet würde, bei der Verfolgung von Straftaten, wenn ohne den Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 die Ermittlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären (Art. 6 Abs. 3).</p> <p>Die nach Absatz 1 unterstellten Beamten dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich tätig werden. Sie sind dabei an das Recht des anderen Vertragsstaates gebunden. Das Handeln der unterstellten Beamten ist dem Vertragsstaat zuzurechnen, dem sie unterstellt worden sind (Art. 6 Abs. 4).</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit können die von den Vertragsparteien zu benennenden Behörden gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten bilden, in denen von den Vertragsparteien zu benennende Beamte oder sonstige staatliche Bedienstete bei Einsätzen im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei mitwirken (Art. 24 Abs. 1).</p> <p>Jede Vertragspartei kann als Gebietsstaat nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Beamte anderer Vertragsparteien mit der Zustimmung des Entsendestaats im Rahmen gemeinsamer Einsatzformen mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betrauen oder, soweit es nach dem Recht des Gebietsstaats zulässig ist, Beamten anderer Vertragsparteien die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem Recht ihres Entsendestaats einräumen. Hoheitliche Befugnisse dürfen dabei nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Gebietsstaats wahrgenommen werden. Die Beamten der anderen Vertragspartei sind dabei an das innerstaatliche Recht des Gebietsstaats gebunden. Ihr Handeln ist dem Gebietsstaat zuzurechnen (Art. 24 Abs. 2).</p>